



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 42/2020

15. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 30. September 2020 1171

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze für den Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung vom 30. September 2020 1172

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V. und dem Sächsischen Landkreistag e. V. sowie der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum zur Regelung des Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze für den Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung (Verwaltungsvereinbarung gesondertes Auswahlverfahren Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung) vom 23. September 2020 1173

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Jahresabschluss des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2020 (VwV Jahresabschluss 2020 – VwV JAB 2020) vom 23. September 2020 1176

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderrichtlinie Schullntra und der VwV Invest Schule vom 30. September 2020 1179

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt – über die Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) für 2021 vom 16. September 2020 1180

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Zweite Richtlinie des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur vom 1. Oktober 2020 1182

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung für die Programme der Städtebauförderung – Programmjahr 2021 vom 28. September 2020 1184

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von seltenen Erden, Technologiemetallen und Edelmetallen der Firma FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH am Standort Freiberg Gz.: 44-8431/1028 vom 23. September 2020 1189

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Gefahrstofflagers der Firma Siltronic AG Werk Freiberg am Standort Freiberg Gz.: 44-8431/2273 vom 23. September 2020 1191

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Restabfallbehandlungsanlage der Firma AWVC Abfallverwertungsgesellschaft mbH auf der Depo-nie „Weißen Weg“ in Chemnitz Gz.: 44-8431/493 vom 23. September 2020 1193

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Kulturstiftung Landkreis Leipzig“ Gz.: 20-2245/581/1 vom 1. Oktober 2020 1195

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 30. September 2020

Die Bundesregierung hat Herrn Mark Aretz am 24. September 2020 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Estland in Leipzig erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

August-Bebel-Straße 58, 04275 Leipzig
Tel.: 0341 30690104/0341 30690105 (Sekretariat)
Fax: 0341 3911246
E-Mail: Honorarkonsul-Estland@Aretz-Leipzig.de
Öffnungszeiten: Di 10:00–11:30 Uhr und 15:00–17:00 Uhr
und nach Vereinbarung.

Dresden, den 30. September 2020

Sächsische Staatskanzlei
Liebschner
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze für den Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung

Vom 30. September 2020

Das Sächsische Staatsministerium des Innern, der Sächsische Städte- und Gemeindetag e.V., der Sächsische Landkreistag e.V. sowie die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum haben am 23. September 2020 die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze für den Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung abgeschlossen.

Die Verwaltungsvereinbarung wird gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst vom 19. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 20), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020 S. 10) geändert worden ist, nachfolgend bekannt gemacht.

Dresden, den 30. September 2020

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Horst Koller
Abteilungsleiter

Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern,
dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V. und
dem Sächsischen Landkreistag e. V. sowie
der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zur Regelung des Auswahlverfahrens
zur Vergabe der Studienplätze für den
Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung
(Verwaltungsvereinbarung gesondertes Auswahlverfahren
Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung)

Vom 23. September 2020

I.
Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvereinbarung wird aufgrund § 5 Absatz 6 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst (SächsAVwDSozwDAPO) in der jeweils geltenden Fassung geschlossen. Sie regelt die Durchführung des gesonderten Auswahlverfahrens für das Studium der ersten Einstiegsebene der Laufbahnguppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Digitale Verwaltung in Gestalt des Bachelorstudiengangs Digitale Verwaltung. Sie gilt auch für ein Studium außerhalb des Vorbereitungsdienstes.

II.
Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Das Auswahlverfahren erfolgt auf Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen staatlicher und kommunaler Ebene. Gemeinsame Ziele sind die
 - a) Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung,
 - b) Personalbedarfsdeckung der Einstellungsbehörden,
 - c) vollständige Nutzung der jährlich verfügbaren Studienplätze sowie
 - d) fachliche und persönliche Vernetzung der Studierenden verschiedener Einstellungsbehörden während des Studiums.
2. Die Einstellungsbehörden begleiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum – im Folgenden Hochschule – über das Auswahlverfahren hinaus bei der Durchführung der fachtheoretischen Anteile des Studiengangs. Bei Bedarf erfolgt eine gegenseitige Unterstützung der staatlichen und kommunalen Ausbildungsstellen bei der Durchführung der berufspraktischen Anteile des Studiengangs.
3. Jede kommunale Einstellungsbehörde übernimmt im Regelfall die eigenen Absolventinnen und Absolventen im Anschluss an die Ausbildung. Eine Übernahme durch eine andere als die Einstellungsbehörde soll nur im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde erfolgen. Die Landesdirektion Sachsen als staatliche Einstellungsbehörde bildet grundsätzlich für die Staatsbehörden aus.

III.
Zweck und Gliederung des Verfahrens

1. In einem mehrstufigen Verfahren soll die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang einheitlich festgestellt und unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Vorauswahl organisiert werden. Die Personalhoheit der jeweiligen Einstellungsbehörde bleibt unberührt.
2. Das Verfahren gliedert sich in
 - a) die Aufteilung der verfügbaren Studienplätze zwischen den kommunalen und der staatlichen Einstellungsbehörde durch den Auswahlausschuss,
 - b) die Verfahren zur Ausschreibung der verfügbaren Studienplätze durch die jeweilige Einstellungsbehörde,
 - c) das schriftliche Auswahlverfahren durch die Hochschule und
 - d) die weiteren Verfahren zur Auswahl und Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch die jeweilige Einstellungsbehörde.

IV.
Auswahlausschuss

1. In den Auswahlausschuss nach § 5 Absatz 3 Satz 1, 2. Alternative SächsAVwDSozwDAPO entsenden die Teilnehmer dieser Verwaltungsvereinbarung jeweils ein Mitglied und benennen ein stellvertretendes Mitglied.
2. Die Hochschule unterhält eine Geschäftsstelle des Auswahlausschusses. Der Geschäftsstelle obliegen alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, insbesondere die Organisation des schriftlichen Auswahlverfahrens, die geschäftsmäßige Verwaltung der personenbezogenen Bewerbungsdaten und die Vorbereitung der Sitzungen des Auswahlausschusses. Mitglieder der Geschäftsstelle nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil; das Stimmrecht aufgrund einer Mitgliedschaft nach Nummer 1 bleibt unberührt.
3. Dem Auswahlausschuss obliegen
 - a) die Festlegung des zeitlichen Ablaufs des Auswahlverfahrens,
 - b) die Festlegung des Stichtags für die Inanspruchnahme des Anrechts der kommunalen Einstellungsbehörden an den jährlich verfügbaren Studienplätzen,

- c) die Entscheidung über Struktur und Inhalte des schriftlichen Auswahltests,
- d) sämtliche grundsätzlichen Fragen des Auswahlverfahrens, die nicht den Einstellungsbehörden vorbehalten sind und
- e) die fachliche Aufsicht über die Geschäftsstelle des Auswahlausschusses.

In dringenden, unaufschiebbaren Fällen entscheidet das den Vorsitz führende Mitglied, das die übrigen Mitglieder unverzüglich unterrichtet.

V. Aufteilung der verfügbaren Studienplätze

1. Die jährlich verfügbaren Studienplätze verteilen sich hälfzig zwischen der staatlichen und den kommunalen Einstellungsbehörden. Der Anteil der kommunalen Einstellungsbehörden ist als Anrecht ausgestaltet. Demnach fallen Studienplätze, welche in einem Jahr nicht durch die kommunalen Einstellungsbehörden in Anspruch genommen werden, an die staatliche Einstellungsbehörde.
2. Für die kommunalen Einstellungsbehörden koordinieren der Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V. sowie der Sächsische Landkreistag e. V. in eigener Verantwortung die Bedarfe ihrer jeweiligen Mitglieder. Die jährliche Inanspruchnahme des Anrechts der kommunalen Einstellungsbehörden ist dem Auswahlausschuss rechtzeitig anzugeben. Der Auswahlausschuss bestimmt dazu einen Stichtag.
3. Können im weiteren Verfahren Studienplätze nicht besetzt werden, ist dies unverzüglich gegenüber dem Auswahlausschuss anzugeben. Um das Ziel einer vollständigen Nutzung der jährlich verfügbaren Studienplätze zu erreichen, wird in diesem Fall durch den Auswahlausschuss eine Neuverteilung unter den Einstellungsbehörden vorgenommen.

VI. Verfahren zur Ausschreibung der Studienplätze

1. Jede Einstellungsbehörde entscheidet eigenverantwortlich über das Verfahren zur Ausschreibung der eigenen Studienplätze. Die Einstellungsbehörden stimmen Inhalt und Terminkette ihrer Ausschreibungen über den Auswahlausschuss miteinander ab. Die Geschäftsstelle stellt hierfür ein Muster für einen Ausschreibungstext zur Verfügung.
2. Die Einstellungsbehörden können für ihre Ausschreibung die von der Hochschule bereitgestellte digitale Schnittstelle nutzen. Die Hochschule leitet in diesem Falle eingehende Bewerbungen an die jeweilige Einstellungsbehörde weiter.

VII. Durchführung des Auswahlverfahrens

1. Die Bewerberinnen und Bewerber registrieren sich selbst oder durch die Einstellungsbehörden auf der durch die Hochschule vorgegebenen digitalen Schnittstelle für die Teilnahme am schriftlichen Auswahlverfahren für den Studiengang Digitale Verwaltung.

2. Die Geschäftsstelle prüft die persönlichen Einstellungsvoraussetzungen anhand der über die digitale Schnittstelle eingegebenen personenbezogenen Daten. Hierzu gehören insbesondere die Staatsangehörigkeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes bzw. § 17 Absatz 1 Satz 1 bis 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes) und der Bildungsabschluss (§ 16 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Beamten gesetzes).
3. Liegen die persönlichen Einstellungsvoraussetzungen nach Nummer 2 vor, erfolgt die Zulassung zum schriftlichen Auswahltest durch die Geschäftsstelle. Die Zulassung kann unter Vorbehalt erfolgen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Voraussetzungen nach Nummer 2 bis zum Tag der Einstellung nachgewiesen werden.

VIII. Schriftlicher Auswahltest der Hochschule

1. Die Bewerberinnen und Bewerber für die Digitale Verwaltung absolvieren zunächst den allgemeinen Test, welcher Bestandteil des zentralen Auswahlverfahrens für alle weiteren Bachelor- und Diplomstudiengänge ist. Zielsetzung des schriftlichen Auswahltests ist die Feststellung der kognitiven und intellektuellen Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber, deren Konzentrations- und Belastungsfähigkeit sowie ihre Allgemeinbildung und Aufgeschlossenheit für Fragen, die mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst in Verbindung stehen. Im Anschluss folgt ein zweiter Testteil, welcher Fähigkeiten im Bereich der IT, wie zum Beispiel algorithmisches und logisches Denken, Grundlagen der Digitaltechnik, Grundwissen zu Datennetzen und zur Internettechnologie sowie Kenntnisse über Standard Office-Produkte abfordert. Der Auswahlausschuss kann fachkundige Externe mit der Erstellung und Durchführung des schriftlichen Auswahltests beauftragen oder diese beratend hinzuziehen.
2. Auf Antrag gewährt die Geschäftsstelle Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischen Krankheiten Nachteilsausgleich. Dies gilt entsprechend bei ärztlich festgestellten vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigungen.
3. Nach Abschluss des schriftlichen Auswahltests erstellt die Geschäftsstelle Ergebnislisten. Der Auswahlausschuss kann einzelne Kriterien für das Erstellen der Ergebnisliste festlegen.
4. Die Geschäftsstelle übermittelt den Einstellungsbehörden studiengangsbezogene Ergebnislisten aller Bewerbungen für den Studiengang Digitale Verwaltung.

IX. Einstellungsverfahren für die Besetzung der Studienplätze

1. Der jeweiligen Einstellungsbehörde obliegt die Gestaltung ihres weiteren Einstellungsverfahrens zur Besetzung der Studienplätze und die Festlegung des weiteren Verlaufs der Bewerberauswahl. Die Einstellungsbehörden können in eigener Verantwortung Auswahlgespräche führen.

2. Das Letztentscheidungsrecht über die Einstellung zum Studium liegt bei den Einstellungsbehörden.

X.
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung gilt ab dem Auswahlverfahren für den Einstellungsjahrgang 2021.

Dresden, den 3. September 2020

Staatsministerium des Innern
Horst Koller
Abteilungsleiter

Dresden, den 7. September 2020

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Dresden, den 16. September 2020

Sächsischer Landkreistag e. V.
André Jacob
Geschäftsführer

Meißen, den 23. September 2020

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Jahresabschluss des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2020 (VwV Jahresabschluss 2020 – VwV JAB 2020)

Vom 23. September 2020

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 25.1.1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 71 der Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 352), gelten für den Jahresabschluss 2020 folgende Bestimmungen:

I. Abschluss der Kassenbücher

1. Die Kassenbücher des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2020 sind von den staatlichen Kassen **am letzten Arbeitstag des Jahres 2020** abzuschließen.
2. Das Staatsministerium der Finanzen kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es wegen eines Abgleichs mit dem Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen früheren Abschlussstag festlegen.
3. Die Hauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher vom Staatsministerium der Finanzen eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

II. Vorlage der Abschlussnachweisungen

1. Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2020 sind von den Kassen **spätestens bis 6. Januar 2021** der Hauptkasse vorzulegen.
2. Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, ist folgende Bescheinigung auf der Abschlussnachweisung gemäß Nummer 26 der Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Sächsischen Haushaltordnung – durch die Kassenleiter und Leiter der Sach- (Aufgaben-)gebiete Buchführung sowie die Sachgebietsleiter Kassenaufsicht unterzeichnet – beizufügen:
„Die Richtigkeit und Vollständigkeit der abgerechneten Titelbücher wird bescheinigt. Es wird bestätigt, dass keine weiteren Buchungen im abgerechneten Zeitraum vorgenommen wurden.“
 Die Hauptkasse fügt diese Bescheinigung nach Abschluss ihrer Bücher der Abschlussnachweisung

ihres letzten Monatsabschlusses bei und erklärt ergänzend dazu, dass die Bescheinigungen der ihr nachgeordneten Kassen vorliegen.

3. Die von der Hauptkasse und der Landesjustizkasse maschinell erstellten Sachbuchdateien sind spätestens zu dem in Ziffer II Nummer 1 genannten Termin dem Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste, Landesrechenzentrum Steuern zu übersenden.

III. Annahme von Kassenanordnungen

Grundsätzlich sind haushaltswirksame Auszahlungsanordnungen sowie haushaltswirksame Umbuchungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2020 den Kassen so frühzeitig zuzuleiten, dass sie bei diesen bis

spätestens 11. Dezember 2020

eingehen.

- Unter „haushaltswirksamen Umbuchungen“ werden Umbuchungen verstanden, die
- a) einerseits eine Haushaltbuchungsstelle und andererseits eine Vorschuss-, Verwahrbuchungsstelle oder eine Buchungsstelle des Sonderbuchungsabschnittes oder
 - b) auf der einen Seite die Einnahmeseite, auf der anderen Seite die Ausgabenseite ansprechen.

Umbuchungen nur zwischen Einnahmetiteln oder nur zwischen Ausgabetiteln (Titelberichtigungen) können bis zum 29. Dezember 2020 den Kassen direkt zugeleitet werden.

Für ausnahmsweise nach dem 11. Dezember 2020 angeordnete haushaltswirksame Auszahlungen/haushaltswirksame Umbuchungen gilt folgende Verfahrensweise:

- a) Anordnungen mit einem Betrag ab 200 000 EUR sind mit einem gesonderten Antrag durch die zuständige oberste Staatsbehörde einzureichen. Der Antrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (Anlage) und notwendigen weiteren Anlagen (zum Beispiel Scan der Original-Kassenanordnung) dem Staatsministerium der Finanzen/Referat 22 (ausschließlich per E-Mail an Haushaltsvollzug@smf.sachsen.de) zu übersenden. Die Original-Kassenanordnungen sind den Kassen mit einem Hinweis auf den Antrag an das SMF direkt zuzuleiten.
- b) Anordnungen mit einem Betrag unter 200 000 EUR sind den Kassen direkt zuzuleiten.
- c) Unabhängig von der Betragshöhe können nach dem 21. Dezember 2020 eingehende Anordnungen und Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Für Auszahlungen von Abschlägen aus dem Bezügeabrechnungsverfahren sowie für haushaltswirksame Umbuchungen bei Personalausgaben im Bezügebereich (zum Beispiel 13. Lauf Besoldung, Bereinigung von Differenzbuchungen aus dem Zahltag 12/2020) gilt für das Landesamt für Steuern und Finanzen eine Ausnahmegenehmigung zu den vorgenannten Vorschriften als erteilt.

IV. Verwahrungen und Vorschüsse

1. Verwahrungen und Vorschüsse sind möglichst vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln (§ 60 der Sächsischen Haushaltordnung in Verbindung mit Nummer 4.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 70 der Sächsischen Haushaltordnung).
2. Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für das Haushalt Jahr 2021, die wegen ihrer Fälligkeit vor dem 1. Januar 2021 geleistet werden müssen, sind zunächst im Dezember 2020 als Vorschuss zu buchen. Im Januar 2021 sind sie in das Titelbuch des neuen Haushaltjahres zu übernehmen (umzubuchen).

Dies gilt auch für sonstige Auszahlungen für das Haushalt Jahr 2021, die in den ersten Januartagen 2021 fällig werden, jedoch wegen der rechtzeitigen Leistung noch im Dezember 2020 gezahlt werden müssen.

V. Sonderbuchungsabschnitt

Bei den im Sonderbuchungsabschnitt (zum Beispiel Sondervermögen, Rücklagen, Hochschulen) geführten Beständen werden zum Jahresabschluss die Einnahmen und Ausgaben saldiert.

Die Salden werden auf festgelegte Titel des entsprechenden Kapitels gebucht – positive Salden auf Titel 380 49, negative Salden auf Titel 980 49 – unter Verwendung der jeweiligen Anordnungsstellennummer.

Das Staatsministerium der Finanzen/Referat 22 wird nach dem Abschluss der Kassenbücher durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen über negative Salden in diesem Sonderbuchungsabschnitt unterrichtet.

Zu beachten ist, dass nach dem 31. Dezember 2020 grundsätzlich keine Buchungen für das abgelaufene Haushalt Jahr durchgeführt werden können.

Dresden, den 23. September 2020

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

VI. Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluss (Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushalt Jahr)

Das Verfahren zur Berichtigung des Jahresabschlusses gemäß Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 35 der Sächsischen Haushaltordnung, Nummer 27 der Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Sächsischen Haushaltordnung sowie § 72 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltordnung kann

bis längstens 12. Januar 2021

nur noch bei der Hauptkasse des Freistaates Sachsen vorgenommen werden. Dabei ist von der Berichtigung von Bagatelfällen – soweit die Beeinträchtigung im neuen Haushalt Jahr nicht fortbesteht – grundsätzlich abzusehen.

Wird mit den Berichtigungsbuchungen der Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht verändert, können die Umbuchungsanordnungen direkt zur Hauptkasse des Freistaates Sachsen gegeben werden. Das Staatsministerium der Finanzen ist durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen von den Buchungen zu unterrichten.

Sind saldenverändernde Anordnungen oder Umbuchungen zwischen den Haushalt Jahren notwendig, ist die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich. Die Kassenanordnungen für diese Korrekturbuchungen sind mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung (Anlage) dem Staatsministerium der Finanzen/Referat 22 als Scan per E-Mail an Haushaltvollzug@smf.sachsen.de bis spätestens zum 12. Januar 2021 zuzuleiten. Die Original-Kassenanordnungen sind direkt an die Hauptkasse mit einem Hinweis auf den Antrag an das SMF zu übersenden.

VII. Bewirtschaftung von Bundesmitteln

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten.

VIII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Jahresabschluss 2019 vom 17. September 2019 (SächsABl. S. 1408) am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage
(zu Ziffer III. und VI.)

An
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Referat 22

Antrag auf Ausnahmegenehmigung für

Auszahlungs-/Umbuchungsanordnung HÜL-Nr. (beigefügt)

Bei Anordnung über MBS Dateiname:

Kapitel Titel Betrag EUR

Zweckbestimmung

..... Ressort Datum

Für die o. g. Anordnung beantrage ich nach Ziffer III. bzw. VI. der VwV Jahresabschluss 2020, dass diese für die Rechnung des Haushaltjahres 2020 gebucht wird.

Begründung:

.....
Beauftragter für den Haushalt (Ressort)

Ansprechpartner für Rückfragen (Name, Durchwahl):

.....
Weiter an Spiegelreferat
Datum / Signum Ref. 22

.....
Zurück an
Referat 22
Datum

Stellungnahme

Ausnahme nach Ziffer III. bzw. VI. der VwV JAB 2020 wird im o. g. Fall
 befürwortet.
 nicht befürwortet.

Begründung:

.....
RL Spiegelreferat

Entscheidung
über die Buchung im Haushalt 2020

- Zahlung/Umbuchung ist auszuführen
 Zahlung/Umbuchung ist nicht auszuführen

Antrag mit/ohne Kassenanordnung
übergeben an

- Hauptkasse
 Spiegelreferat

.....
RL 22

.....
SB Ref. 22

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderrichtlinie Schullinfra und der VwV Invest Schule

Vom 30. September 2020

I. Änderung der Förderrichtlinie Schullinfra

Die Förderrichtlinie Schullinfra vom 29. Juni 2015 (SächsABl. S. 1054), die zuletzt durch die Richtlinie vom 27. März 2019 (SächsABl. S. 594) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385), wird wie folgt geändert:

Der Ziffer IX wird folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. Diese Richtlinie tritt mit Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie Schullinfra und der VwV Invest Schule vom 30. September 2020 (SächsABl. S. 1179) außer Kraft. Für Zuwendungen, die nach Großbuchstabe C Ziffer I Buchstabe a der VwV Investkraft vom 23. Februar 2016 (SächsABl. S. 302), die durch die Richtlinie vom 26. Juni 2018 (SächsABl. S. 853) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), bewilligt werden, bleiben die Regelungen der Förderrichtlinie Schullinfra weiterhin anwendbar.“

II. Änderung der VwV Invest Schule

Die VwV Invest Schule vom 26. Juni 2018 (SächsABl. S. 858), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. Januar 2020 (SächsABl. S. 63) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385), wird wie folgt geändert:

In Ziffer IV Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2022“ durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2023“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 30. September 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt –

über die Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) für 2021

Vom 16. September 2020

Das Landesjugendamt ist nach § 33 Absatz 1 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, zuständig für die Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Absatz 5 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Entsprechend des Beschlusses des sächsischen Landesjugendhilfeausschusses vom 4. Juni 2009 sind seit 2012 in Sachsen die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 39, 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) in der jeweiligen Höhe und den genannten Altersklassen Bemessungsgrundlage für die jährliche Festsetzung.

Der Deutsche Verein hat für das Jahr 2021 die Kosten für den Sachaufwand sowie die Kosten für die Pflege und Erziehung mit Empfehlung vom 16. September 2020 (DV 13/20) fortgeschrieben. Demgemäß werden in Sachsen für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 die monatlichen Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege wie folgt festgesetzt:

Altersgruppen	Kosten für Sachaufwand	Kosten der Pflege/Erziehung
0–6	571 €	249 €
6–12	657 €	249 €
12–18	722 €	249 €

Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für die kindsbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 121,11 Euro. Im Einzelfall sollen die Leistungen angepasst werden, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Az.: B 14/7b, AS 8/07) die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopf teilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl die im Haushalt lebenden

Pflegekinder nicht zu den Leistungsempfängern des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zählen.

Schließt der Minderjährige ein für die Festsetzung maßgebliches Lebensjahr ab, erhält die Pflegeperson vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, die für das neue Lebensjahr maßgeblichen Beträge.

Erstmals hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. in seinen Empfehlungen aufgeführt, dass in den Kosten für den Sachaufwand folgende Posten enthalten sind:

1. Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren,
2. Bekleidung und Schuhe,
3. Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung,
4. Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände,
5. Gesundheitspflege,
6. Verkehr,
7. Post und Telekommunikation,
8. Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren,
9. Bildungswesen,
10. Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen,
11. andere Waren und Dienstleistungen.

Demgegenüber hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. insbesondere die nachfolgend aufgeführten Ausgaben rechtlich nicht als regelmäßig wiederkehrenden laufenden Leistungen gewertet:

1. Pauschalreisen,
2. Kosten für die Kinderbetreuung (zum Beispiel Beiträge für Kindertagesstätten),
3. Erstausstattung einer Pflegestelle (Einrichtung des Kinderzimmers, Autositz, Kinderwagen, Fahrrad, Kinderhelm),
4. Ausgaben für wichtige persönliche Anlässe Taufe, Erstkommunion, Konfirmation, Jugendweihe),
5. Urlaubs-, Ferienreisen und Klassenfahrten allgemein,
6. Erstausstattung bei Schulbeginn
7. Übernahme notwendiger Kosten, die bei Beginn einer Berufsausbildung anfallen.

Diese anfallenden Aufwendungen finden bei den Kosten für den Sachaufwand keine Berücksichtigung. Sie können nach der Regelung von § 39 Absatz 3 des Achten Buches

Sozialgesetzbuch als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse gewährt werden.

Chemnitz, den 16. September 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
– Landesjugendamt –
Peter Darmstadt
Leiter des Landesjugendamtes

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Zweite Richtlinie des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur

Vom 1. Oktober 2020

I.

Änderung der Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur

Die Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur vom 3. April 2019 (SächsABl. S. 620), die durch die Richtlinie vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 79) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Richtlinie wird wie folgt geändert:
„Sonderprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum (Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur – RL öTIS/2019).“
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Mit dem Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung soll gleichzeitig die Versorgung mit Trinkwasser, das den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch entspricht (Trinkwasserordnung – TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBI. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist, dauerhaft gesichert werden, um damit den Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß § 37 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBI. I S. 1385) geändert worden ist, zu gewährleisten.“
 - b) In Nummer 1.1 Buchstabe b wird die Angabe „8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378)“ durch die Angabe „9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352)“ ersetzt.
3. In Nummer 2 wird nach dem Wort „anzuschließen“ folgender Halbsatz und neuer Satz angefügt:
„sowie die Versorgung mit Trinkwasser zu gewährleisten, das den Anforderungen der Trinkwasserordnung entspricht und so den Schutz der menschlichen Gesundheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sicherzustellen. Gleichzeitig wird damit ein Beitrag zur Erschließung wirtschaftlicher oder touristischer Entwicklungspotenziale geleistet.“
4. In Nummer 5.2.2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 kann die Zuwendung in den Grenzen der Nummer 5.2.1 auf bis zu 40 000 Euro je neu anzuschließendem Grundstück erhöht werden, wenn eine Bestätigung der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde oder des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes vorgelegt wird, dass der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung für die beantragten Grundstücke zur Sicherung einer nachhaltigen Wasserversorgung, insbesondere unter Berücksichtigung klimatischer Entwicklungen oder örtlicher Gegebenheiten, aus Gründen der Menge oder der Beschaffenheit der bisherigen Wasserversorgung unumgänglich ist.“
5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7.1 werden die Sätze 2 bis 5 wie folgt neu gefasst:
„Gefördert werden Maßnahmen nach gesonderten Aufrufen des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft. Die Aufrufe werden auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) veröffentlicht. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V. und der Sächsische Landkreistag e. V. werden über die Aufrufe informiert. Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.“
 - b) In Nummer 7.3 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt neu gefasst:
„Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft behält sich eine Prioritätssetzung vor. Ist nach dieser Richtlinie die Zustimmung des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft vorbehalten oder soll von den Regelungen dieser Richtlinie abgewichen werden, unterbreitet die Bewilligungsstelle dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft einen begründeten Entscheidungsvorschlag. Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft kann insoweit Abweichungen von den Regelungen dieser Richtlinie zulassen.“
6. In Nummer 3 in den Überschriften, in Nummer 6.1.1, in Nummer 6.1.2 und in Nummer 6.2 wird jeweils das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch das Wort „Begünstigte“ ersetzt.

7. In Nummer 4.3.3, in Nummer 5.4 und Nummer 7.2 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Antragstellenden“ ersetzt.

II.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 1. Oktober 2020

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung für die Programme der Städtebauförderung – Programmjahr 2021

Vom 28. September 2020

I.

Ziel und Rechtsgrundlagen der Ausschreibung Städtebauförderung 2021

(1) Diese Bekanntmachung der Ausschreibung Städtebauförderung 2021 regelt insbesondere die Voraussetzungen für Städte und Gemeinden auf eine Programmaufnahme und legt verbindliche Fristen für Neu- und Fortsetzungsanträge/-berichte in den neuen Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung fest:

- Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)
- Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP).

(2) Die jährlichen Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung dienen auf der Grundlage des Artikels 104b des Grundgesetzes in Verbindung mit § 164 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, dem weiteren Abbau von städtebaulichen Missständen und Funktionsverlusten in den Städten und Gemeinden. Die nachfolgenden Regelungen gelten vorbehaltlich der zwischen dem Bund und den Ländern noch abzuschließenden „Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2021“.

(3) Die Bekanntmachung beruht auf Abschnitt C Nummer 10 der RL Städtebauliche Erneuerung vom 14. August 2018 (SächsAbI. S. 1047), die durch die Richtlinie vom 6. September 2019 (SächsAbI. S. 1326) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. 339), die in den Zuständigkeitsbereich des neu gegründeten Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung übergegangen ist.

Eine Förderung ist nach den Bestimmungen unter Ziffern II bis IV wie folgt möglich:

II.

Programmbestimmungen

1. Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne – LZP

Das Programmvolume beträgt für 2021 voraussichtlich 57,7 Millionen Euro.

(1) Im LZP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, deren Schwerpunkt in der Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und dem Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischer Altstädte, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, der Profilierung und Standortaufwertung sowie dem Erhalt und der Förderung der Nutzungsvielfalt von baulicher Infrastruktur besteht. Ziel ist die Entwick-

lung der Kommunen zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Für laufende Gesamtmaßnahmen, die in das LZP überführt wurden, können Fortsetzungsanträge nur im Rahmen der bisherigen Maßnahmekonzepte gestellt werden.

(2) Die räumliche Festlegung des Städtebaufördergebiets kann als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches, Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches, Untersuchungsgebiet nach § 141 des Baugesetzbuches oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

(3) Die Höhe der Finanzhilfen (Bund + Land) beträgt 66 2/3 Prozent der nach der RL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

Abweichend hiervon werden – unter der Voraussetzung der Zustimmung durch den Bund – bei den überführten Gesamtmaßnahmen aus dem früheren Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ zuwendungsfähige Ausgaben im Programmjahr 2021 mit bis zu 80 Prozent gefördert. Dieser Fördersatz wird letztmalig 2021 ausgeschrieben.

(4) Der Einsatz der Finanzhilfen ist im LZP insbesondere für folgende Maßnahmen möglich:

- a) bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, unter anderem bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind sowie Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge,
- b) Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- c) Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume),
- d) Verbesserung der städtischen Mobilität einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen zur besseren Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Nahversorgung und
- e) Quartiers- und Citymanagement beziehungsweise Management der Zentrenentwicklung.

2. Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten – SZP

Das Programmvolume beträgt für 2021 voraussichtlich 38,5 Millionen Euro.

(1) Im SZP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, deren Schwerpunkt darin besteht, die Wohn- und Lebensqualität sowie die Nutzungsvielfalt in den Quartieren der Kommunen zu erhöhen, die Integration aller Bevölkerungsgruppen zu unterstützen und den Zusammenhalt in der Nachbarschaft zu stärken, insbesondere Maßnahmen des Quartiersmanagements und zur Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichen Engagement. Maßnahmen in diesem Programm dienen der Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen, die auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind vor Ort bestehende oder bereits geplante Projekte, Mittel und Akteure in die Förderung der Stadt- und Ortsteile einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln. Zudem sind Strukturen für eine langfristige Verfestigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu schaffen.

Für laufende Gesamtmaßnahmen, die in das SZP überführt wurden, können Fortsetzungsanträge nur im Rahmen der bisherigen Maßnahmekonzepte gestellt werden.

(2) Die räumliche Festlegung kann als Maßnahmegerieb nach § 171e Absatz 3 des Baugesetzbuches, als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 des Baugesetzbuches erfolgen.

(3) Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der nach der RL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(4) Der Einsatz der Finanzhilfen im SZP ist für folgende Maßnahmen, insbesondere im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit, möglich:

- a) Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, unter anderem auch durch Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes,
- b) Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen,
- c) Stärkung der Bildungschancen und der lokalen Wirtschaft,
- d) Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport,
- e) Bereitstellung und Erweiterung des kulturellen Angebots,
- f) Maßnahmen zur Verbesserung einer Umweltgerechtigkeit,
- g) Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement, insbesondere durch frühzeitige Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Vernetzung lokaler Akteure und
- h) Quartiersmanagement, insbesondere als Ansprechpartner in der Nachbarschaft sowie Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und sonstigen Quartiersakteuren, zur Aktivierung, Beteiligung und Vernetzung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie weiterer lokaler Akteure, zur Koordinierung und Bündelung der Angebote und Maßnahmen im Quartier.

3. Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten – WEP

Das Programmvolume beträgt für 2021 voraussichtlich 55,8 Millionen Euro.

(1) Im WEP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, deren Schwerpunkt darin besteht, diejenigen Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demographischen Wandels in Gebieten zu unterstützen, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind. Diese Städte und Gemeinden sollen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern. Dies beinhaltet insbesondere auch Maßnahmen der Klimafolgenanpassung. Mit den städtebaulichen Maßnahmen soll frühzeitig auf die Strukturveränderungen und die städtebaulichen Auswirkungen reagiert werden, um diese Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu entwickeln. Die Einzelmaßnahmen müssen geeignet sein, um auf die Strukturveränderungen zu reagieren und einen integrierten städtebaulichen Ansatz verfolgen.

Für laufende Gesamtmaßnahmen, die in das WEP überführt wurden, können Fortsetzungsanträge nur im Rahmen der bisherigen Maßnahmekonzepte gestellt werden.

(2) Die räumliche Festlegung kann als Stadtumbaugebiet nach § 171b des Baugesetzbuches oder Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches erfolgen.

(3) Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der nach der RL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten. Die Absätze 6 bis 9 bleiben unberührt.

(4) Die städtebauliche Gesamtmaßnahme kann Einzelmaßnahmen aus einem oder mehreren der in Absatz 5 bis 9 genannten Programmteilen beinhalten.

(5) Im Programmteil „Aufwertung“ können die Finanzhilfen insbesondere für folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

- a) städtebauliche Anpassung an Schrumpfungs- und Wachstumsentwicklungen,
- b) städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen einschließlich Nutzungsänderungen,
- c) Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der Freiflächen,
- d) Anpassung und Transformation der städtischen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung,
- e) Aufwertung und den Umbau des Gebäudebestandes und
- f) wassersensible Stadt- und Freiraumplanung und Reduzierung des Wärmeinseleffektes.

Die Förderung beträgt grundsätzlich 66 2/3 Prozent der nach der RL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(6) Im Programmteil „Rückbau“ können die Finanzhilfen eingesetzt werden:

- a) für den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazu gehörigen Infrastruktur,
- b) für den Rückbau von Wohngebäuden und für Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen, insbesondere den unmittelbaren Rückbau sowie die einfache

che Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung. Hierzu zählt insbesondere die Begrünung der Fläche. Der Zuschuss je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche beträgt bis zu 110 Euro der nachgewiesenen Ausgaben.

Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht zuwendungsfähig.

(7) Im Programmteil „Infrastruktur“ können Finanzhilfen für Maßnahmen der stadtumbaubedingten Rückführung der städtischen Infrastruktur im Fördergebiet, sowohl im Bereich der sozialen als auch der technischen Infrastruktur eingesetzt werden. Das beinhaltet auch Vorhaben, die auf Grund des Stadtumbaus erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit zu sichern. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt bei städtischen Infrastrukturmaßnahmen 50 Prozent und bei sozialer Infrastruktur 90 Prozent der nach der RL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(8) Im Programmteil „Sicherung“ können Finanzhilfen für die Sicherung von Gebäuden eingesetzt werden, die vor 1949 errichtet wurden (Altbauten) sowie den Erwerb von Altbauten. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 100 Prozent der nach der RL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(9) Im Programmteil „Sanierung“ können Finanzhilfen für eine Einzelmaßnahme auf 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten für eine Sanierung erhöht werden, wenn ein

- a) unter Denkmalschutz stehendes Gebäude beziehungsweise stadtbildprägendes Gebäude,
- b) im Eigentum der Gemeinde steht und
- c) für das ein Nutzungskonzept als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung vorhanden ist.

(10) Wenn in Gemeinden bereits Gesamtmaßnahmen in einem oder mehreren Programmteilen gefördert werden, kann ein Folgeantrag in einem zusätzlichen Programmteil gestellt werden. Der Finanzrahmen für diese Gesamtmaßnahmen wird nicht erhöht.

III. Maßgaben, Bewertung und Priorisierung

1. Neu anträge

(1) Im LZP und SZP können neue städtebauliche Gesamtmaßnahmen durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung mit Zustimmung des Bundes gemäß Abschnitt C Nummer 12.4 der RL Städtebauliche Erneuerung in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen werden.

(2) Die Entscheidung über die Neuaufnahme von Gesamtmaßnahmen erfolgt im Wettbewerbsverfahren.

(3) Die Neuaufnahme von Gesamtmaßnahmen setzt voraus, dass die beantragende Gemeinde mindestens über 2 000 Einwohner verfügt. Liegt das Fördergebiet in einem Ortsteil der Gemeinde, das sich räumlich nicht im Kernort der Gemeinde befindet, so sollen in diesem Ortsteil ebenfalls über mindestens 2 000 Einwohner leben. Ein Rechtsanspruch auf Programmaufnahme besteht nicht. Für die Darlegung der allgemeinen Voraussetzung für Neu anträge zur Programmaufnahme sind mindestens erforderlich:

- a) die Begründung der Wahl des Förderprogramms in Bezug auf die Zielsetzungen des LZP oder SZP,

- b) die schlüssige Ableitung der zur Förderung beantragten Gesamtmaßnahme aus einem aktuellen „Integrierten städtischen beziehungsweise gemeindlichen Entwicklungskonzept“ und den damit vernetzten Fachplanungen als für die gesamte Stadt- beziehungsweise Gemeindeentwicklung ausgerichtete Rahmenplanung nach § 1 Absatz 6 Nummer 2 und 11 des Baugesetzbuches,
- c) die Feststellung städtebaulicher Missstände im Sinne des § 136 des Baugesetzbuches beziehungsweise sozialer Missstände im Sinne des § 171e des Baugesetzbuches,
- d) ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes, auf eine kontinuierliche Fortschreibung angelegtes Fördergebietkonzept, in dem Ziele, Maßnahmen, Umsetzung und Wirkungskontrolle im räumlich begrenzten Fördergebiet dargestellt und Aussagen zur langfristigen Verfestigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus getroffen sind,
- e) die detaillierte zeitliche (Zeitplanung, Prioritätensetzung), inhaltliche (Maßnahmeplanung) und finanziellseitige (Kosten- und Finanzierungsplan – KuF) Darstellung der Gesamtmaßnahme und der geplanten Einzelmaßnahmen, wobei in angemessenem Umfang mindestens eine Einzelmaßnahme des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur dienen muss; soweit klimaschützende beziehungsweise -anpassende Maßnahmen durch die Städte und Gemeinden in anderer Weise finanziert werden, ist dies möglich und entsprechend darzulegen,
- f) bei Anträgen, die eine Kooperation zwischen mehreren Gemeinden voraussetzen, das Ergebnis der zu Grunde liegenden interkommunalen Abstimmung und
- g) eine Darstellung von Maßnahmen zur Eigenevaluierung der Zielerreichung der geplanten städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

(4) Dem Antrag sind Übersichtspläne in der Größe DIN A 4 (DIN A 3 oder größer, gefaltet auf DIN A 4) beizufügen, die über folgende Punkte Aufschluss geben:

- a) Lage des vorgesehenen Erneuerungs- oder Entwicklungsgebiets innerhalb der Gemeinde,
- b) aussagekräftige Darstellung des Erneuerungs- oder Entwicklungsgebiets mit lesbaren Straßennamen, Maßstab circa 1:1000/2500,
- c) Planunterlagen zur städtebaulichen Gesamtkonzeption für das Gebiet, Maßstab circa 1:1000,
- d) bei mehreren Gesamtmaßnahmen in einer Stadt oder Gemeinde Übersichtskarte über alle Gebiete, Maßstab circa 1:5000/2500.

(5) Gebietsteile, die bereits Gegenstand einer Gesamtmaßnahme waren, können nur dann in eine neue Gebietskarte einbezogen werden, wenn die alte Maßnahme vorher abgerechnet worden ist. Im Antrag sind solche Fälle zu erläutern.

(6) Die Entscheidung über Neu anträge erfolgt insbesondere qualitätsbezogen unter Beurteilung der formellen und fachlich-inhaltlichen Anforderungen. Prüfkriterien für Neu anträge sind insbesondere:

- a) Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Hinweise/Formblätter der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – [SAB]),
- b) Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen und -bestimmungen der RL Städtebauliche Erneuerung sowie der Voraussetzungen dieser Programm bekanntmachung,
- c) Schlüssigkeit und Vollständigkeit der Fördergebietskonzepte,

- d) Begründung der Herleitung der Einzelmaßnahmenliste aus den Fördergebietszielen,
- e) Vorbereitung von Monitoring und Evaluierung,
- f) Übereinstimmung des Kosten- und Finanzierungsplans (KuF) mit dem Maßnahmenplan/Einzelmaßnahmenliste,
- g) Erklärung zur Finanzierbarkeit des gemeindlichen Eigenanteils,
- h) Laufzeit der geplanten Gesamtmaßnahmen grundsätzlich bis zu zehn Jahren und
- i) grundsätzlich ein erhebliches Maß an Planungsreife.

(7) Für die Aufnahme von neuen städtebaulichen Gesamtmaßnahmen stehen im LZP und im SZP nur begrenzte und im WEP keine Mittel zur Verfügung. Folgende Kriterien finden bei der Auswahl neu aufzunehmender Gesamtmaßnahmen im LZP und im SZP besondere Berücksichtigung:

a) LZP (mit Rangfolge):

1. Priorisiert werden zuerst die Gesamtmaßnahmen, die überwiegend die Stärkung innerörtlicher Zentren und Innenstädte beinhalten, deren Entwicklung zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeit, Wirtschaft und Kultur zum Ziel haben und dabei eine gezielte Akteursbeteiligung verfolgen.
2. Danach werden die Gesamtmaßnahmen priorisiert, die überwiegend die Sanierung und nachhaltige Nutzbarmachung denkmalgeschützter Gebäude, Gebäudeensembles beziehungsweise denkmalgeschützter Bausubstanz – insbesondere stadt- und ortsbildprägend – vorrangig in einem historischen Stadtteil oder einer Altstadt zum Ziel haben und dem ein Erhaltungsgebiet nach § 172 des Baugesetzbuches zu Grunde liegt.

b) SZP (ohne Rangfolge)

- Priorisiert werden Gesamtmaßnahmen von überörtlich kooperierenden kleineren Städten und Gemeinden, von denen eine dieser Städte und Gemeinden eine zentralörtliche Funktion (Grundzentren) innehat. Dies muss nicht zwingend die antragstellende Gemeinde selbst sein.
- Priorisiert werden Gesamtmaßnahmen, deren Schwerpunkt im Um- und Ausbau bestehender Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne von Abschnitt B Nummer 7.3.1.2 der RL Städtebauliche Erneuerung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Schaffung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen durch Umnutzung von Altgebäuden (Erneuerung) einschließlich deren funktionsnotwendige, ortsfeste Ausstattung besteht.
- Priorisiert werden Gesamtmaßnahmen, die im besonderen Maße der Integration aller Bevölkerungsgruppen dienen und die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in den Vordergrund stellen.

2. Fortsetzungsanträge

(1) Die Aufnahme von Fortsetzungsanträgen in die Programmaufstellung erfolgt qualitätsbezogen insbesondere unter Beurteilung der formellen und fachlich-inhaltlichen Anforderungen.

- (2) Prüfkriterien für Fortsetzungsanträge sind insbesondere:
- a) Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Hinweise/Formblätter der SAB),
 - b) Aktualität der Fördergebietskonzepte hinsichtlich der Übereinstimmung/Schlüssigkeit zum Gebietsfortschritt,
 - c) Einzelmaßnahmenliste sowie KuF,
 - d) Übereinstimmung der Höhe der beantragten Zuwendung mit der Einzelmaßnahmenliste und deren Umsetzungsplan/Zeitplan,

- e) Fortschritt der Gesamtmaßnahme im geplanten Zeitraum,
- f) Erklärung zur Finanzierbarkeit des Eigenanteils der Gemeinde,
- g) Qualität des Fortsetzungssachberichtes und des Monitoring- und Evaluierungsstandes sowie
- h) Begründung der Erforderlichkeit von Gebietserweiterungen und der Aufnahme neuer Einzelmaßnahmen.

(3) Für die Berücksichtigung von Fortsetzungsanträgen stehen in allen drei Programmen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Die Entscheidung erfolgt im Wettbewerbsverfahren. Im Rahmen der Programmaufstellung wird die Bewertung der Fortsetzungsanträge in drei Kategorien und grundsätzlich nach den folgenden Maßgaben vollzogen:

- a) In Kategorie I. werden Fortsetzungsanträge für die Abfinanzierung von Einzelmaßnahmen innerhalb des mitgeteilten Finanzrahmens beziehungsweise der bei Programmaufnahme für die Gesamtmaßnahmen kalkulierten Gesamtausgaben priorisiert. Diese Anträge werden vorrangig berücksichtigt.
- b) Beinhalten Fortsetzungsanträge eine Erhöhung des mitgeteilten Finanzrahmens beziehungsweise (bei Nichtfestlegung eines Finanzrahmens) die bei Programmaufnahme für die Gesamtmaßnahmen kalkulierten Gesamtausgaben, ist dies ausführlich in Bezug auf jede Einzelmaßnahme zu begründen.
 - aa) Basiert die Steigerung von Ausgaben im Wesentlichen auf Preiserhöhungen im Baugewerbe, auf unvermeidbare Ausgaben- oder Kostensteigerungen beziehungsweise zeitlichen Verzögerungen von Einzelmaßnahmen und wird infolgedessen eine Erhöhung des Finanzrahmens beantragt oder mit erhöhten Gesamtausgaben kalkuliert, werden diese Fortsetzungsanträge in der Kategorie II. priorisiert.
 - bb) Eine erhebliche Erhöhung der bisher kalkulierten Gesamtausgaben, die auf einer wesentlichen Änderung der bei Programmaufnahme zu Grunde gelegten Schwerpunktsetzung in Bezug auf die ursprünglich vorgesehenen Einzelmaßnahmen beruht, kann insbesondere bei Mittelüberzeichnung der Programme nicht oder nur nachrangig bei der Programmaufstellung berücksichtigt werden, Kategorie III.

(4) In den Fortsetzungsanträgen sind die im Rahmen von „Städtebaulichen Vereinbarungen“ angesetzten Finanzhilfebedarfe nicht aufzunehmen, jedoch nachrichtlich anzugeben. Entsprechendes gilt für vergleichbare, entweder vom zuständigen Ministerium schriftlich erklärte oder beidseitige schriftliche Absichtserklärungen (LoL).

3. Fortsetzungsberichte

(1) Städte und Gemeinden, deren laufende Gesamtmaßnahmen bereits in die Förderprogramme der Städtebaulichen Erneuerung aufgenommen sind und keine Fortsetzungsanträge stellen, berichten über den Durchführungsstand ihrer städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

(2) Die Fortsetzungsberichte müssen die für eine sachgerechte Prüfung notwendigen Angaben und Dokumentationen und insbesondere folgende Angaben mit Erläuterungen enthalten:

- a) Abarbeitungsstand der Fördergebietsziele,
- b) Überprüfung des Zeithorizonts für die Schließung des Gebiets,
- c) Darstellung laufender, begonnener und abgeschlossener Einzelmaßnahmen,
- d) Benennung von Hindernissen für den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme und

- e) Darstellung des Stands zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen.

IV. Verfahren, Anträge und Fristen

(1) Die Formulare für die Anträge auf Neuaufnahme und Anträge für Fortsetzungsmaßnahmen in den Bund-Länder-Programmen der Städtebaulichen Erneuerung sowie die Einreichung von Fortsetzungsberichten, deren Bestandteile und die Vordrucke „Begleitinformation zur Bund-Länder-Städtebauförderung“ sind bei der SAB (www.sab.sachsen.de) abzurufen. Die SAB gibt gleichzeitig Empfehlungen zu fachlichen und formalen Anforderungen an einen Antrag und zum sachlichen und finanziellen Umfang der Vorbereitung sowie zur Abstimmung des weiteren Verfahrens. Die SAB stellt hierfür die entsprechenden Formulare ab Mitte November zur Verfügung.

(2) Eine neue Gesamtmaßnahme ist in dem Bund-Länder-Programm zu beantragen und danach vorzubereiten, welches den Zielen und dem Handlungsbedarf im Fördergebiet am ehesten entspricht.

(3) Anträge auf Neuaufnahme, Fortsetzungsanträge für bereits in Förderprogramme aufgenommene Gesamtmaßnahmen und Fortsetzungsberichte, sind in **zweifacher Ausfertigung** bis zum

1. März 2021

bei der SAB einzureichen. Die Einreichung von Fortsetzungsberichten ist nicht erforderlich, wenn die Gemeinde schriftlich den Abschluss der Gesamtmaßnahme gegenüber der SAB erklärt hat.

(4) Die Anträge sind fristgerecht und vollständig einzureichen (formelle Ausschlussfrist).

V. Begleitung und Evaluierung

1. Begleitinformation

Die Formulare der Begleitinformationen sind bis zum 1. März 2021 elektronisch auszufüllen. Sie werden im Internet unter <https://staedtebauförderung.is44.de/stbaufi/> zur Verfügung gestellt. Bereits den Gemeinden vergebene Zugangsdaten gelten weiter. Verfügt eine Gemeinde über noch keine Zugangsdaten und bei Fragen zu den Begleitinformationen, sind diese per E-Mail an Staedtebaufoerderung@smr.sachsen.de anzufordern beziehungsweise zu richten.

2. Evaluierung

(1) Die Städtebauförderung und ihre Programme werden entsprechend Artikel 104b des Grundgesetzes regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Eine wesentliche Grundlage der Evaluierung sind neben den Begleitinformationen zum Antrag, die Daten des elektronischen Monitorings des Bundes. Die Monitoringdaten des jeweils laufenden Programmjahres sind zeitversetzt immer zum 30. September des darauffolgenden Jahres vom Land an den Bund zu übermitteln. Zuvor sind diese von den Gemeinden in die elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblätter (unter <http://staedtebauförderung.is44.de>) einzutragen.

(2) Im Kalenderjahr 2021 sind für laufende Gesamtmaßnahmen die Daten des Kalenderjahres 2020 zu erfassen. Für 2021 in das Landes- und Bundesprogramm neu aufgenommene Gesamtmaßnahmen sind die Daten erstmals 2022 von den Gemeinden für das Kalenderjahr 2021 zu erfassen. Das Datum der notwendigen Freischaltung der erfassten Daten durch die Gemeinden wird vom Staatsministerium für Regionalentwicklung den Programmgemeinden im jeweiligen Kalenderjahr bekannt gegeben.

Dresden, den 28. September 2020

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Menke
Ministerialdirigent

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von seltenen Erden, Technologiemetallen und Edelmetallen der Firma FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH am Standort Freiberg

Gz.: 44-8431/1028

Vom 23. September 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH, Schachtweg 6, in 09599 Freiberg, mit Datum vom 4. Februar 2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von seltenen Erden, Technologiemetallen und Edelmetallen auf ihrem Betriebsgelände in Freiberg mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

- „1. Die Firma FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Frau Karin Jacob-Seifert, Schachtweg 6 in 09599 Freiberg, erhält auf ihren Antrag vom 5. Juli 2019 gemäß § 4, 6 und 10 BImSchG und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImchV) und der Nummer 8.8.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von seltenen Erden, Technologiemetallen und Edelmetallen mit einem Durchsatz von 750 kg pro Tag auf ihrem Betriebsgelände in 09599 Freiberg, Am Schachtweg 6 (Flurstück 2648/9 der Gemarkung Freiberg in der Stadt Freiberg im Landkreis Mittelsachsen).
2. Anordnung der Messung der Luftschaadstoffemissionen:
 - 2.1 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, sind erstmalige Messungen sowie nachfolgend in dreijährigem Abstand Wiederholungsmessungen für die in C.I. Nummern 7 und 8 dieser Genehmigung festgesetzten Emissionsgrenzwerte durchzuführen.
 - 2.2 Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen.
 - 2.3 Für die Messung und Überwachung der Emissionen sind entsprechend der Nummer 5.3.1 Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geeignete Messplätze oder Probenahmestellen einzurichten.
 - 2.4 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nummer 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nummer 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nummer 5.3.2.4) durchzuführen.
- 2.5 Die Messstelle hat den Termin der Emissionsmessungen und Angaben zur Messplanung der Landesdirektion Sachsen (Dienststelle Chemnitz) und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) mindestens 14 Tage vor dem geplanten Messtermin schriftlich mitzuteilen.
- 2.6 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb und mit höchster Emission durchzuführen. Bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten bzw. bei überwiegend zeitlich veränderten Betriebsbedingungen ist gemäß Nummer 5.3.2.2 der TA Luft zu verfahren. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 2.7 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht nach dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe 2011) zu erstellen. Dieser Messbericht ist der Landesdirektion Sachsen umgehend (spätesten drei Monate nach Abschluss der Messungen) vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren sowie die Betriebsbedingungen während der Messung enthalten.
3. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen.
4. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
5. Die Absicht, die Anlage in Betrieb zu nehmen, ist der Landesdirektion Sachsen und der Stadt Freiberg mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzugeben.
6. Die Kosten dieses Verfahrens hat die Firma FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH zu tragen. Die Höhe der Kosten wird gesondert festgesetzt.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

**vom 23. Oktober 2020
bis einschließlich 5. November 2020**

bei folgender Stelle zur Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz,
Zimmer 517,
Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz,
Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Unterlagen die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten:

Der Zutritt zum Auslegungsraum kann jeweils immer nur einer Person sowie weiteren in ihrem Haushalt lebenden Personen gewährt werden. Um lange Wartezeiten und Personenansammlungen zu vermeiden, sollte daher vor der

Einsichtnahme in die Planunterlagen ein Termin vereinbart werden. Vor Zutritt zum Auslegungsraum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit COVID-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis des Tragens von Mund-Nasenschutz bei der Einsichtnahme wird hingewiesen.

Ihre Terminanfrage für die Einsichtnahme bei der Landesdirektion Sachsen richten Sie bitte an die Landesdirektion Sachsen, Referat 44 Immissionsschutz, Telefonnummer 0371 5320, E-Mail: post@lds.sachsen.de.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Chemnitz, den 23. September 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur wesentlichen Änderung des bestehenden Gefahrstofflagers
der Firma Siltronic AG Werk Freiberg
am Standort Freiberg**

Gz.: 44-8431/2273

Vom 23. September 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma Siltronic AG Werk Freiberg, Berthelsdorfer Straße 113, in 09599 Freiberg, mit Datum vom 12. August 2020 eine immissionschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Gefahrstofflagers auf ihrem Betriebsgelände in Freiberg mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

- „1. Die Firma Siltronic AG, Werk Freiberg, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands, Herrn Christoph von Plotho, erhält auf ihren Antrag vom 25. Mai 2020 gemäß § 16 in Verbindung mit §§ 4, 6 und 10 BlmSchG und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (4. BlmSchV) und der Nummer 9.3.1 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nummer 29 des Anhangs 2 der 4. BlmSchV sowie Nummer 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV in Verbindung mit Nummer 30 des Anhangs 2 der 4. BlmSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden zentralen Lageranlage (Gefahrstofflager LP 9029) durch die Erhöhung der Lagerkapazität von bisher insgesamt 123 743 kg auf insgesamt 149 982 kg. Die Lagerkapazität an Gefahrstoffen nach Nummer 29 des Anhangs 2 der 4. BlmSchV erhöht sich auf 26 069 kg, an Gefahrstoffen nach Nummer 30 des Anhangs 2 der 4. BlmSchV auf 56 701 kg.
2. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen.
3. Die Absicht, die Anlage in Betrieb zu nehmen, ist der Landesdirektion Sachsen, der Stadt Freiberg und dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mindestens 14 Tage vor dem Termin der geplanten Inbetriebnahme anzugeben. Als Inbetriebnahme gilt die erstmalige Überschreitung einer der bisher geltenden Lagermengen.
4. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen worden ist.
5. Die Kosten dieses Verfahrens hat die Firma Siltronic AG zu tragen. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 1080,00 EUR festgesetzt.
6. Die Kosten sind mit Ablauf des 30. Oktober 2020 fällig und sind der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz
IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC: MARK DEF1 860
unter Angabe des Buchungskennzeichens
0304.0178.4836
zu überweisen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/ kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

**vom 23. Oktober 2020
bis einschließlich 5. November 2020**

bei folgender Stelle zur Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz,
Zimmer 517,
Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz,
Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Unterlagen die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten:

Der Zutritt zum Auslegungsraum kann jeweils immer nur einer Person sowie weiteren in ihrem Haushalt lebenden Personen gewährt werden. Um lange Wartezeiten und Personenansammlungen zu vermeiden, sollte daher vor der Einsichtnahme in die Planunterlagen ein Termin vereinbart werden. Vor Zutritt zum Auslegungsraum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit COVID-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis des Tragens von Mund-Nasenschutz bei der Einsichtnahme wird hingewiesen.

Ihre Terminanfrage für die Einsichtnahme bei der Landesdirektion Sachsen richten Sie bitte an die Landesdirektion Sachsen, Referat 44 Immissionsschutz, Telefonnummer 0371 5320, E-Mail: post@lds.sachsen.de.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält keine Nebenbestimmungen.

2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Chemnitz, den 23. September 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Restabfallbehandlungsanlage
der Firma AWVC Abfallverwertungsgesellschaft mbH
auf der Deponie „Weißer Weg“ in Chemnitz**

Gz.: 44-8431/493

Vom 23. September 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma AWVC Abfallverwertungsgesellschaft mbH; Weißer Weg 180, in 09131 Chemnitz, mit Datum vom 15. August 2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Restabfallbehandlungsanlage auf der Deponie „Weißer Weg“ in Chemnitz mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

1. Die Firma AWVC Abfallverwertungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Knut Förster, Weißer Weg 180 in 09131 Chemnitz, erhält auf ihren Antrag vom 20. Mai 2020 gemäß § 16 in Verbindung mit §§ 4, 6 und 10 BlmSchG und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (4. BlmSchV) und den Nummern 8.10.2.1 und 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Restabfallbehandlungsanlage (RABA) durch die Erweiterung um einen Sperrmüllshredder mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen je Tag.
2. Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung für die Aufstellung eines Zerkleinerers mit Hydraulikcontainer unter dem Vordach der Anlieferhalle, die Aufstellung einer Siebanlage in der Anlieferhalle und die Verbindung beider Aggregate durch ein Förderband ein.
3. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen.
4. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
5. Die Absicht, die Anlage in Betrieb zu nehmen, ist der Landesdirektion Sachsen und der Stadt Chemnitz mindestens 14 Tage vor dem Termin der geplanten Inbetriebnahme anzugeben.
6. Diese Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht bis zum 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen worden ist.
7. Die Kosten dieses Verfahrens hat die Firma AWVC Abfallverwertungsgesellschaft mbH zu tragen. Die Höhe der Kosten wird gesondert festgesetzt.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

**vom 23. Oktober 2020
bis einschließlich 5. November 2020**

bei folgender Stelle zur Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz,
Zimmer 517,
Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz,
Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Unterlagen die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten:

Der Zutritt zum Auslegungsraum kann jeweils immer nur einer Person sowie weiteren in ihrem Haushalt lebenden Personen gewährt werden. Um lange Wartezeiten und Personenansammlungen zu vermeiden, sollte daher vor der Einsichtnahme in die Planunterlagen ein Termin vereinbart werden. Vor Zutritt zum Auslegungsraum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit COVID-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis des Tragens von Mund-Nasenschutz bei der Einsichtnahme wird hingewiesen.

Ihre Terminanfrage für die Einsichtnahme bei der Landesdirektion Sachsen richten Sie bitte an die Landesdirektion Sachsen, Referat 44 Immissionsschutz, Telefonnummer 0371 5320, E-Mail: post@lds.sachsen.de.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.

2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Chemnitz, den 23. September 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der „Kulturstiftung Landkreis Leipzig“**

Gz.: 20-2245/581/1

Vom 1. Oktober 2020

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 30. September 2020 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 22. September 2020 errichtete „Kulturstiftung Landkreis Leipzig“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Zwenkau entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller Entwicklung im ländlichen Raum. Kunst in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen, Kultur mit den kul-

turellen Einrichtungen und die Bewahrung kultureller Güter (Denkmalpflege) sollen insbesondere gefördert werden.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion <http://www.sachsen.de> unter der Rubrik Inneres, Gesundheit und Soziales – Kommunalwesen einge-sehen werden.

Leipzig, den 1. Oktober 2020

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3

01069 Dresden

Telefon: 0351 4 85 260

Telefax: 0351 4 85 26 61

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de

Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:
Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

8. Oktober 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 